

FAQ Förderrichtlinien „Inklusion im und durch Sport“

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle dem WLSB zugehörigen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Sportfachverbände und Sportkreise), welche sich mit Ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig angehen möchten. Weitere Organisationen, welche sich ebenfalls für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ einsetzen, wie z.B. Special Olympics, Wohlfahrtsverbände, Städte-, Gemeindetag etc., sind zwar nicht selbst antragsberechtigt, es besteht jedoch die Möglichkeit über eine Kooperation zu einer unserer Mitgliedsorganisationen trotzdem eine Förderung für eine entsprechende inklusive Maßnahme zu bekommen. Antragsteller*in muss dann die Mitgliedsorganisation im WLSB sein. Solche Kooperationen begrüßen wir ausdrücklich, da diese zum einen ein eigenes Handlungsfeld im Strategiekonzept „Inklusion im und durch Sport“ des DOSB bilden und zum anderen zur Nachhaltigkeit inklusiver Strukturen und Angebote beitragen können.

2. Ich möchte mein bestehendes Sportangebot für Menschen mit Behinderung öffnen bzw. ein neues inklusives Sportangebot schaffen. Wie sieht es mit einer Förderung aus, wenn dauerhaft dann doch keine Menschen mit Behinderung teilnehmen?

Die finanzielle Förderung inklusiver Maßnahmen erfolgt in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. D.h. es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben refinanziert und diese müssen klar dem Zweck der Inklusion zugeordnet werden können. Wenn Ihnen im Voraus beispielsweise Kosten im Rahmen der Bewerbung/ Öffentlichkeitsarbeit für inklusive Maßnahmen entstanden sind, sind diese Ausgaben förderfähig. Honorare für Übungsleitende, Kosten für Sport- und Spielgeräte etc. können jedoch nur erstattet werden, wenn Sie auch die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an Ihrem Angebot nachweisen können. Daher sollten Sie vor der Öffnung bzw. Schaffung von neuen Angeboten unbedingt den Bedarf an inklusiven Sportangeboten in Ihrem Verein bzw. in Ihrer Umgebung abklären.

3. Ist im Rahmen eines inklusiven Projekts auch eine Förderung von baulichen Maßnahmen > 10.000 € und von Sport- und Spielgeräte mit einem Einzelanschaffungswert > 2.000 € möglich?

Über die Förderrichtlinie „Inklusion im und durch Sport“ ist dies nicht möglich. Allerdings können für bauliche Maßnahmen bzw. für Sport- und Spielgeräte separate Förderanträge im Bereich „Sportstättenbau“ bzw. „Sportgeräte“ gestellt werden (es gelten die entsprechenden Förderrichtlinien).

4. Welche Kosten muss ich bei meinem Förderantrag in den Finanzierungsplan eintragen?

Tragen Sie bitte zu Ihrem eigenen Vorteil alle Ausgaben ein, die Sie in Verbindung mit Ihrer inklusiven Maßnahme tatsächlich getätigt haben bzw. tätigen werden, ungeachtet der Beschränkungen in den Förderrichtlinien. Eventuelle Anpassungen gemäß der Förderrichtlinie werden vom WLSB vorgenommen. Übersteigen Ihre Kosten die tatsächlich förderfähigen Kosten, können Ihnen diese Kostenüberschüsse als „Eigenanteil“ angerechnet werden. Bei Fördersummen > 1.500 € verringert sich

dementsprechend der zu leistende Eigenanteil von 20 %. Bitte tragen sie aber auch die Summe aller Einnahmen für dieselbe Maßnahme, z.B. Teilnahmegebühren, Zuschüsse anderer Förderprogramme, zweckgebundene Spenden etc. ein, damit wir eine Doppelfinanzierung vermeiden können und lediglich den tatsächlichen Fehlbedarf fördern können.

5. Was bedeutet „Förderfähige Kosten der Gesamtmaßnahme“?

Förderfähige Kosten definieren sich über die entsprechenden Punkte in den Förderrichtlinien. Der Betrag kann von der Summe der anfallenden Gesamtkosten abweichen, wenn darin Kosten enthalten sind, die entweder nicht oder nur zu einem gewissen Anteil förderfähig sind. Die entsprechenden Änderungen werden vom WLSB vorgenommen und Sie erhalten eine Rückmeldung über die tatsächlich förderfähigen Kosten. Bei Maßnahmen unterhalb 1.500 € entsprechen die förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme der voraussichtlichen Fördersumme, bei Maßnahmen oberhalb 1.500 € verringert sich die voraussichtliche Fördersumme um den Eigenanteil von 20 %.

6. Ich möchte für meine inklusive Maßnahme einen Förderantrag für das Förderprogramm „Inklusion im und durch Sport“ stellen. Darf ich für dieselbe Maßnahme auch noch Anträge für andere WLSB-Förderprogramme/-Zuschüsse stellen?

Nein. Der Sportverein muss sich für einen Förderweg entscheiden. Bitte klären Sie daher mit dem Hauptverein/der Geschäftsstelle, ob zusätzliche Anträge gestellt werden - Z.B. ÜL-Zuschüsse, Kooperation Schule/Kindergarten – Verein, Landesjugendplan - und schließen Sie eine Doppelförderung aus.

7. Ich habe einen Antrag auf Förderung meiner inklusiven Maßnahme gestellt. Wie geht es jetzt weiter?

Nach Eingang Ihres Antrags bekommen Sie eine kurze Bestätigungsmail, dass Ihr Antrag eingegangen und in Bearbeitung ist. Eine (vorläufige) Förderzusage oder -absage erhalten Sie nach Prüfung Ihres Antrags. Dies kann etwas Zeit in Anspruch nehmen.

8. Was bedeutet eine (vorläufige) Förderzusage?

Sie bekommen nach Prüfung Ihres Antrags eine E-Mail von uns, in der wir Ihnen die vorläufige Fördersumme mitteilen. Bitte beachten Sie dabei, dass dieser Betrag nicht mit der tatsächlichen Fördersumme übereinstimmen muss. Da es sich beim vorliegenden Förderverfahren um eine Fehlbedarfsfinanzierung handelt, erstatten wir nur förderfähige Kosten, die auch tatsächlich getätigt wurden. Dies müssen Sie im Nachweisverfahren anhand einer Belegliste (< 1500 €) bzw. anhand von Kopien der entsprechenden Rechnungen/Kontoauszügen (> 1500 €) nachweisen. Die endgültige Fördersumme können wir Ihnen also erst nach Eingang und Prüfung Ihrer Nachweise sowie der Nachweise von allen anderen Antragsstellenden mitteilen, weil dann erst feststeht, ob die zur Verfügung stehenden Fördergelder für den Förderbedarf ausreichen. Sollte der beantragte Förderbedarf die zur

Verfügung stehenden Fördermittel übersteigen, behalten wir uns eine anteilig gekürzte Förderung Ihres Antrags vor.

9. Ich habe im Vorjahr / in den Vorjahren bereits einen Förderantrag gestellt. Kann ich in diesem Jahr erneut einen Förderantrag stellen?

Sie können auch in diesem Jahr wieder einen Förderantrag stellen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir mit dem Förderprogramm Inklusion im und durch Sport eine Anschubfinanzierung für inklusive Maßnahmen leisten wollen. Eine Dauerfinanzierung für etablierte/unveränderte Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Bei Folgeantragsstellenden für dieselbe/n Maßnahmen wie im Vorjahr/in den Vorjahren behalten wir uns daher eine anteilige Kürzung des Förderzuschusses vor.

10. Welche Unterlagen brauche ich für das Nachweisverfahren?

Für das Nachweisverfahren brauchen Sie die Nachweisdokumente, welche auf der Internetseite des WLSBs zur Verfügung stehen. Dort können Sie diese – je nach Bedarf – selbstständig herunterladen. Wenn Ihnen beispielsweise keine Kosten für Fahrtkosten anfallen, brauchen Sie das entsprechende Dokument nicht herunterladen und ausfüllen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Fördersumme > 1500 € Kopien von Rechnungen/Kontoauszügen verlangt werden. Daher bewahren Sie Ihre entsprechenden Originalbelege unbedingt auf. Auch bei einer Fördersumme < 1500 € müssen Sie Ihre Kosten über eine Belegliste nachweisen, daher sollten Sie alles gründlich dokumentieren.

11. Wann bekomme ich das Geld für meine inklusive Maßnahme ausgezahlt?

Da wir die endgültige Fördersumme für Ihre inklusive Maßnahme erst mit Abschluss des Nachweisverfahrens ermitteln können, erfolgt die Auszahlung voraussichtlich im Januar 2025.

12. An welche Adresse wird der Förderbescheid verschickt und auf welches Konto wird der Zuschuss überwiesen?

Der Förderbescheid wird an die in WLSBonline hinterlegte Anschrift der Mitgliedsorganisation versandt. Der Zuschuss wird auf das in WLSBonline hinterlegte Vereinskonto überwiesen.

13. Wie ist der zeitliche Verlauf des Förderverfahrens? Welche wichtigen Termine und Fristen gibt es?

- Beginn der Antragsstellung: 01.05.2024
- Ende der Antragsstellung: **30.06.2024**
- Eingangsbestätigung des Antrags: Unmittelbar nach Eingang
- Vorläufige Förderzusage und -summe: zeitnah nach Eingang und Prüfung des Antrags

- Beginn des Nachweisverfahrens: ab Erhalt der vorläufigen Förderzusage und -summe (Die benötigten Unterlagen können Sie auf der WLSB-Internetseite herunterladen)
- Abgabefrist der Verwendungsnachweise (unabhängig von der Höhe der vorläufigen Fördersumme): **15.11.2024**
- Förderbescheid mit endgültiger Fördersumme und Auszahlung: voraussichtlich im **Januar 2025**